

# Kanzlei – Info 05/2002

Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal

Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ E-Mail: [info@ra-kotz.de](mailto:info@ra-kotz.de)

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

Verfasser: Christian Kotz

## In diesem Monat erläutere ich Ihnen:

- Die neuen Verjährungsfristen (auf Seite 1 f.)
- Reiserecht – Flugtickets nicht erhalten, was nun? (auf Seite 6)
- Aus der Politik: Zigarettenautomaten sollen aus der Öffentlichkeit verschwinden! (auf Seite 6)
- interessante Urteile – Kurz notiert (auf Seite 6 ff.)

## Die „neuen“ Verjährungsfristen mit Übersicht:

### 1. Einführung:

*Verjährung bedeutet allgemein, den durch Zeitablauf eintretenden Verlust der Durchsetzbarkeit von Rechten und Forderungen.* Das heißt, ein verjährter Anspruch besteht weiterhin, jedoch kann der Schuldner nach Eintritt der Verjährung die Leistung (bzw. Zahlung) verweigern (vgl. § 214 BGB n.F.). Hieran hat sich auch durch die Änderung des Verjährungsrechts durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz nichts geändert. Bzgl. der Neuerungen innerhalb der Verjährungsregelungen aufgrund des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vgl. Kanzlei-Info 11/2001.

### 2. Hemmung und Neubeginn der Verjährungsfrist: Wie ist das möglich?

#### a. Hemmung der Verjährungsfrist:

Die Verjährung eines Anspruchs kann „angehalten“ werden. Dies bezeichnet man als sog. „Hemmung“ der Verjährungsfrist. Fällt nun später der Umstand weg, der zum „Anhalten“ der Verjährungsfrist führte, läuft die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt einfach weiter (§ 209 BGB n.F.).

#### b. Neubeginn der Verjährungsfrist:

Der sog. „Neubeginn“ der Verjährungsfrist ist in § 212 BGB n.F. geregelt. Die Verjährungsfrist beginnt hiernach erneut, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt (vgl. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F.) oder wenn eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen wird (vgl. § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F.).

**Achtung:** Bei einer Rücknahme der Vollstreckungshandlung (z.B. Mahnbescheid etc.) auf Antrag des Gläubigers beginnt die Verjährungsfrist nicht wieder von neuem (vgl. § 212 Abs. 2 BGB n.F.)! Die Verjährungsfrist läuft dann einfach weiter; sie war durch die beantragte Vollstreckungshandlung nur gehemmt. Wenn Sie nun nicht aufpassen, verjährt der Anspruch. Dies war nach der alten Regelung, der

„sog. Verjährungsunterbrechung“, nicht so. Wenn eine Unterbrechungshandlung vorgenommen wurde, zählte die Frist bis zu dieser Handlung nicht! Nach Beendigung dieser Unterbrechung begann die Verjährungsfrist in voller Länge neu zu laufen!!

### c. Hemmung der Verjährungsfrist – Die wichtigsten Normen:

- § 203 BGB n.F.: Wenn zwischen Schuldner und Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch bestehen;
- § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F.: Bei Klageerhebung auf Leistung oder Feststellung des Anspruchs;
- § 204 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F.: Zustellung des Antrags auf Unterhalt für Minderjährige;
- § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB n.F.: Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren;
- § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB n.F.: Güteantrag bei einer anerkannten Schlichtungsstelle, Einigungsversuch etc.;
- § 204 Abs. 1 Nr. 5 BGB n.F.: Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozess;
- § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB n.F.: Zustellung der Streitverkündung;
- § 204 Abs. 1 Nr. 9 BGB n.F.: Zustellung eines Antrags auf einstweilige Verfügung/Anordnung, des Arrestes;
- § 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB n.F.: Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren;
- § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB n.F.: Gesuch um Prozesskostenhilfe;
- § 205 BGB n.F.: Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners;
- § 206 BGB n.F.: Durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert;
- § 207 BGB n.F.: Hemmung aus familiären und ähnlichen Gründen.

### 3. Übersicht über die „neuen“ Verjährungsfristen seit dem 01.01.2002 (alle §§ BGB n.F.):

#### 6 Wochen:

- Erbausschlagung - Erblasser (= Verstorbener) wohnte im Inland (§ 1944 Abs. 1 BGB)

#### 6 Monate:

- Entleiher - Ansprüche auf Verwendungsersatz (§ 606 BGB)
- Erbausschlagung - Erblasser (= Verstorbener) wohnte im Ausland (§ 1944 Abs. 2 BGB)
- Leihvertrag - Schadensersatzanspruch wegen Beschädigung der Leihsache (§ 606 BGB)
- Mietvertrag - Schadensersatzansprüche wegen Verschlechterung der Mietsache (§ 548 BGB)
- Pachtverträge - Schadensersatzansprüche wegen Verschlechterung der Pachtsache (§ 591b Abs. 1 BGB)
- Pfandrechte - Schadensersatz wegen Verschlechterung der Pfandsache (§ 1226 BGB)
- Scheck - Rückgriffsanspruch des Inhabers (§ 52 Abs. 1 ScheckG)
- Vermieter - Schadensersatzansprüche wegen Verschlechterung der Mietsache (§ 548 BGB)
- Wechsel - Rückgriff des Indossanten gegen den Aussteller und andere Indossanten (Art. 70 Abs. 3 WG)

#### 1 Jahr:

- Anfechtung von Willenserklärungen - wegen Täuschung oder Drohung (§ 124 Abs.1 BGB) – Ausschluss nach 10 Jahren
- Bauhandwerker etc. - VOB-Werkvertrag, Mängelgewährleistung für Arbeiten an Grundstücken (§ 13 Nr. 4 VOB/B)
- Frachtkosten – Güterbeförderung (§ 439 Abs. 1 HGB)
- Mietnebenkosten - Einwendungen des Mieters (§ 556 Abs. 3 BGB)
- Mietnebenkosten - Nachforderung durch Vermieter (§ 556 Abs. 3 BGB)
- Testament – Anfechtung (§ 2082 Abs. 1 BGB)
- Verbrauchssteuern und Verbrauchsgütersteuern (§ 169 Abs. 2 Nr. 1 AO)

- 
- VOB-Werkvertrag (Gewährleistungsanspruch) - Arbeiten an Grundstücken und Feuerungsanlagen (§ 13 Nr. 4 VOB)
  - Wechsel - Rückgriff des Inhabers gegen den Aussteller und Indossanten (Art. 70 Abs. 2 WG)

---

## 2 Jahre:

---

- Bauhandwerker, Bauunternehmer - VOB-Werkvertrag, Mängelgewährleistung für Arbeiten an Gebäuden (§ 13 Nr. 4 VOB/B)
- Gewährleistungsansprüche - Kaufvertrag über bewegliche Sache (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB)
- Gewährleistungsansprüche/Rückgriffsansprüche von Händlern gegen Vorlieferanten bei neu hergestellten Sachen (§ 479 Abs. 1 BGB)
- Gewährleistungsansprüche/Werkvertrag, Arbeiten an beweglichen Sachen sowie Planungs- und Überwachungsarbeiten etc. (§ 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB)
- Pauschalreisen - Schadensersatz wegen Reisemängeln (§ 651g Abs. 2 BGB) – *Geltendmachung innerhalb 1 Monats!*
- Reisevertrag - Ansprüche wegen Reisemängeln (§ 651g Abs. 2 BGB) – *Geltendmachung innerhalb 1 Monats!*
- Verbrauchsgüterkauf - Gewährleistungsansprüche, sonstige bewegliche Sachen (§ 475 Abs. 2 BGB)
- Verlobung - Ansprüche bei Auflösung (§ 1302 BGB)
- Versicherungen - sonstige Versicherungsverträge (§ 12 Abs. 1 VVG)
- VOB-Werkvertrag (Gewährleistungsanspruch) - Arbeiten an Gebäuden (§ 13 Nr. 4 VOB)

---

## 3 Jahre:

---

- Abzahlungsgeschäfte – Kaufpreisanspruch (§ 195, § 199 BGB)
- Allgemeine Verjährungsfrist (§ 195, § 199 BGB)
- Amtspflichtverletzung – Schadensersatzanspruch (§ 195, § 199 BGB)
- Arbeitslohn - sofern keine tarifvertraglichen Ausschlussfristen gelten (§ 195, § 199 BGB)
- Architekten – Honoraransprüche (§ 195 BGB, § 8 Abs. 1 HOAI)
- Ärzte – Honoraransprüche (§ 195, § 199 BGB)
- Autovermietung (§ 195, § 199 BGB)
- Bauhandwerker, Bauunternehmer – Werklohnanspruch (§ 195, § 199 BGB)
- Beamtenbesoldung, Beamtenversorgung (§ 195, § 199 BGB)
- Botenlohn (§ 195, § 199 BGB)
- Bürgschaft – Haftungsansprüche (§ 195, § 199 BGB)
- Darlehen – Rückzahlungs- und Zinsansprüche (§ 195, § 199 BGB)
- Dienstbezüge, Angestellte - sofern keine tariflichen Ausschlussfristen gelten (§ 195, § 199 BGB)
- Erbbaurecht – Erbbauzinsen (§ 195, § 199 BGB)
- Fahrgeld – Personenbeförderung (§ 195, § 199 BGB)
- Gastwirte – Rechnungen (§ 195, § 199 BGB)
- Gewährleistungsansprüche/arglistig verschwiegene Mängel bei beweglichen Sachen (§ 438 Abs. 3 Satz 1, § 634a Abs. 3 Satz 1, 195 BGB)
- Gewährleistungsansprüche - arglistig verschwiegene Mängel bei Bauwerken und Baumaterialien (§ 438 Abs. 3 Satz 2, § 634a Abs. 3 Satz 1, 195 BGB)

- 
- Gewährleistungsansprüche - Werkvertrag, Arbeiten an sonstigen (unkörperlichen) Gütern (§ 634a Abs. 1 Nr. 3, 195 BGB)
  - Handelsvertreter, unselbständige – Provisionsanspruch (§ 195, § 199 BGB)
  - Handwerkskammer – Beiträge (§ 113 HwO, § 195, § 199 BGB)
  - Hotelrechnungen (§ 195, § 199 BGB)
  - Kaufpreisansprüche - Lieferung von beweglichen Sachen (§ 195, § 199 BGB)
  - Kraftfahrzeugunfall - Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld (§ 14 StVG, § 195, § 199 BGB)
  - Krankenhausrechnungen (§ 195, § 199 BGB)
  - Leasing - Leasing-Raten (§ 195, § 199 BGB)
  - Lehrerhonorare (§ 195, § 199 BGB)
  - Makler – Provisionsanspruch (§ 195, § 199 BGB)
  - Mietkaution - Rückzahlungsanspruch des Mieters (§ 195, § 199 BGB)
  - Mietvertrag - Mietzahlungen (§ 195, § 199 BGB)
  - Notare – Gebührenforderungen (§ 195, § 199 BGB)
  - Pachtverträge – Pachtzahlungen (§ 195, § 199 BGB)
  - Pflichtteilsanspruch (§ 2332 Abs. 1 BGB)
  - Produkthaftung – Schadensersatzansprüche (§ 12 Abs. 1 ProdHaftG)
  - Rechtsanwalt - Honorarforderungen gegen Mandanten (§ 195, § 199 BGB)
  - Rechtsanwalt - Schadensersatzansprüche von Mandanten (§ 51b BRAO)
  - Verjährungsfrist – allgemeine (§ 195, § 199 BGB)
  - Renten (§ 195, § 199 BGB)
  - Sachverständige – Gebühren (§ 195, § 199 BGB)
  - Schadensersatzansprüche - unerlaubte Handlung (§ 195, § 199 BGB)
  - Schmerzensgeldanspruch (§ 847, § 195, § 199 BGB)
  - Schuldanerkenntnis (§ 195, § 199 BGB)
  - Statiker - Werklohnanspruch (§ 195, § 199 BGB)
  - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte - Honorarforderungen gegen Mandanten (§ 195, § 199 BGB)
  - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte - Schadensersatzansprüche von Mandanten (§ 68 StBerG)
  - Tantiemen (§ 195, § 199 BGB)
  - Taxiunternehmen - Entgelt für Beförderungsleistungen (§ 195, § 199 BGB)
  - Tierärzte – Honoraransprüche (§ 195, § 199 BGB)
  - Unerlaubte Handlung – Schadensersatzanspruch (§ 195, § 199 BGB)
  - Ungerechtfertigte Bereicherung – Rückforderungsanspruch (§ 195, § 199 BGB)
  - Unterhaltsansprüche - unterhaltsberechtigter Angehöriger (§ 195, § 199 BGB)
  - Verleiher - schuldrechtlicher Rückgabeanspruch (§ 195, § 199 BGB)
  - Vermieter, Verpächter - Miet- oder Pachtzinsen (§ 195, § 199 BGB)
  - Wechsel - Anspruch gegen den Annehmer (Art. 70 Abs. 1 WG)
  - Werkvertrag - Gewährleistung bei Arbeiten an sonstigen (unkörperlichen) Gütern (§ 634a Abs. 1 Nr. 3, § 195 BGB)

- Werkvertrag - Haftung für arglistig verschwiegene Mängel bei beweglichen Sachen (§ 634a Abs. 3 Satz 1, § 195 BGB)
- Werkvertrag – Unternehmerlohn (§ 195, § 199 BGB)
- Wirtschaftsprüfer – Vergütungsanspruch (§ 195, § 199 BGB)
- Zahnärzte – Honorarforderungen (§ 195, § 199 BGB)
- Zinsen (§ 195, § 199 BGB)
- Zugewinnausgleich nach Beendigung des Güterstandes (§ 1378 Abs. 4 BGB)

---

#### **4 Jahre:**

- Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe (§ 45 SGB I)
- Gerichtskosten (§ 17 KostO)
- Handelsvertreter, selbständige – Provisionsanspruch (§ 88 HGB)
- Industrie- und Handelskammern – Beiträge (§ 3 Abs. 8 IHKG, § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO)

---

#### **5 Jahre:**

- Gewährleistungsansprüche - Kaufvertrag über Grundstücke und Baumaterialien (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB)
- Gewährleistungsansprüche - Werkvertrag, Arbeiten an Bauwerken sowie Planungs- und Überwachungsarbeiten hierfür (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB)
- Versicherungen – Lebensversicherungsverträge (§ 12 VVG)
- Werkvertrag - Haftung für arglistig verschwiegene Mängel bei Bauwerken (§ 634a Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Nr. 2 BGB)
- Wirtschaftsprüfer - Schadensersatzanspruch des Auftraggebers (§ 51a WPO)

---

#### **10 Jahre:**

- Kaufpreisansprüche – Grundstücksverträge (§ 196 BGB)
- Ungerechtfertigte Bereicherung - deliktischer Bereicherungsanspruch (§ 852 BGB) ab Entstehung des Anspruchs!

---

#### **30 Jahre:**

- Eigentümer - Herausgabeanspruch gegen Besitzer (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB)
- Gewährleistungsansprüche - Kaufvertrag, Rechtsmängel (§ 438 Abs. 1 Nr. 1a BGB)
- Gewährleistungsansprüche bei im Grundbuch eingetragenen Rechten (§ 438 Abs. 1 Nr. 1b BGB)
- Herausgabeansprüche des Erben - gegen den (unberechtigten) Erbschaftsbesitzer (§ 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB)
- Insolvenzverfahren – Gläubigeransprüche (§ 197 Abs. 1 Nr. 5, § 201 BGB)
- Leihvertrag - Rückgabeanspruch des Verleihers (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB)
- Pflichtteilsansprüche des Erben ohne Kenntnis des Erbfalls und des Testaments (§ 2332 Abs. 1 S. 2 BGB)
- Rechtsmängel - Ansprüche gegen Verkäufer (§ 438 Abs. 1 Nr. 1a BGB)
- Ungerechtfertigte Bereicherung - deliktischer Bereicherungsanspruch (§ 852 BGB) ab Vornahme der Handlung die den Anspruch begründet.
- Urteile – Vollstreckungsmöglichkeit (§ 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB)
- Vergleich – Vollstreckungsmöglichkeit (§ 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB)
- Vermächtnis - Erfüllungsanspruch gegen Erben (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB)
- Vollstreckungstitel (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 u. Nr. 4 BGB)

**Reiserecht:  
Flugreisen - Wichtige Fragen zur Urlaubszeit:**

**1. Habe mein Flugticket nicht erhalten – Was nun?**

Flugtickets dienen lediglich als Nachweis über den abgeschlossenen Beförderungsvertrag. Erhält ein Kunde kein Ticket, so hat er dennoch einen Anspruch auf Beförderung. Hat der Kunde den Nicht-Erhalt der Tickets nicht zu vertreten, so muss der Reiseanbieter die entstehenden Mehrkosten selbst tragen. Wer seine Reise online gebucht hat, kann mit der zugesandten elektronischen Buchungsbestätigung am Flughafen die Ausstellung eines neuen Tickets verlangen. Mit der Buchung wird der Kunde bereits auf die Passagierliste gesetzt und hat daher auch ein Recht darauf mitzureisen.

**2. Wer trägt die Mehrkosten für die erneute Ausstellung des Flugtickets?**

Die Kosten für die Ausstellung eines Ersatztickets muss grundsätzlich der Anbieter der Reise tragen. Ihn trifft auch die Beweislast dafür, dass das eigentliche Ticket den Kunden erreicht hat. Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dem Kunden diese Mehraufwendungen aufbürden, sind unzulässig. Verschickt ihr Reisebüro die Tickets jedoch nicht, sondern legt sie lediglich zur Abholung bereit, oder werden die Tickets nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verschickt, so muss der Kunde im Zweifelsfall die Kosten für eine Neuausstellung tragen.

**Aus der Politik:  
Zigarettenautomaten sollen aus der Öffentlichkeit verschwinden**

Die Zigarettenautomaten sollen aus der „Öffentlichkeit“ verschwinden. 175 Parlamentarier aus den Reihen von CDU/CSU, SPD, FDP und Grünen haben einen entsprechenden Gesetzentwurf im Bundestag vorgelegt. Mit der neuen Regelung soll verhindert werden, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Zigaretten kaufen können.

Nach dem Gesetzesentwurf soll ein Verkauf von Tabakwaren in Automaten in der Öffentlichkeit nicht mehr gestattet sein. Ausnahmen soll es nur geben, wenn der Automat an einem für Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder durch technische Vorrichtungen - etwa ein Chip-System - oder durch ständige Aufsicht gewährleistet ist, dass Jugendliche keine Tabakwaren entnehmen können.

Begründet wird der Gesetzesentwurf damit, dass der Nikotinkonsum deutscher Jugendlicher unter 16 Jahren im internationalen Vergleich an der Spitze liegt.

**Interessante Urteile – Kurz notiert!**

**I. Spekulationsgewinne, Maßnahmen der Steuerfahndung und Bankgeheimnis  
BFH – Az.: VII B 152/01 - Beschluss vom 21.03.2002**

Der Bundesfinanzhof (= BFH) hat erstmals über die Zulässigkeit eines Sammelauskunftsersuchens der Steuerfahndung an ein Kreditinstitut zur Ermittlung von Spekulationsgewinnen der Kundschaft am Neuen Markt entschieden.

**Sachverhalt:** Im Streitfall wollte eine Sparkasse mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verhindern, dass die aufgrund des Sammelauskunftsersuchens zur Verfügung gestellten Unterlagen (über von Sparkassenkunden getätigte Wertpapiergeschäfte) von der Steuerfahndung für Zwecke des Besteuerungsverfahrens im Wege von Kontrollmitteilungen ausgewertet würden. Das Niedersächsische Finanzgericht lehnte diesen Antrag ab, die Beschwerde des Kreditinstituts hatte keinen Erfolg.

**Entscheidungsgründe:** Der BFH bestätigte die Entscheidung des Niedersächsisches Finanzgerichts. Grundsätzlich steht der Steuerfahndung die Ermittlungsbefugnisse zu, die auch die Finanzämter im Besteuerungsverfahren haben. Daher ist auch ein Sammelauskunftsersuchen zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle grundsätzlich zulässig, wenn für ein solches Tätigwerden ein hinreichender Anlass besteht. Unzulässig sind demgegenüber Ermittlungen „ins Blaue hinein“, Rasterfahndungen, Ausforschungsdurchsuchungen oder ähnliche Ermittlungsmaßnahmen.

Ein hinreichender Anlass für das Sammelauskunftsersuchen ist nicht schon dann zu bejahen, wenn das Ersuchen lediglich auf allgemeine Erkenntnisse zur Kursentwicklung der am deutschen Aktienmarkt gehandelten Wertpapiere sowie zum Erklärungsverhalten aller Steuerpflichtigen im Einzugsgebiet der Sparkasse bezüglich der Einkünfte aus Spekulationsgewinnen gestützt werde.

Im Streitfall kam jedoch hinzu, dass die Steuerfahndung aus sparkasseninternen Informationen erfahren hatte, dass gerade Kunden dieser Sparkasse in erheblicher Zahl innerhalb der Spekulationsfrist Wertpapiergeschäfte getätigt und Spekulationsgewinne realisiert hatten. **Dies sah der BFH im Zusammenhang mit den allgemeinen Erkenntnissen als ausreichend für ein Tätigwerden der Steuerfahndung an.**

Bei hinreichendem Anlass begründet auch die große Anzahl der von der Fahndungsmaßnahme betroffenen Kunden nicht die Annahme einer unzulässigen Rasterfahndung. Das sog. Bankgeheimnis (§ 30a der Abgabenordnung) steht weder einem zulässigen Sammelauskunftsersuchen noch einer Auswertung der dadurch gewonnenen Unterlagen und Erkenntnisse im Wege der Kontrollmitteilung an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter entgegen

**Das Urteil finden Sie auf meiner Homepage unter: <http://www.ra-kotz.de/spekulationsgewinne.htm>**

<b>II. „Weitergeleitetes“ Pflegegeld führt nicht zum Ausschluss des Pflege-Pauschbetrags BFH – Az.: III R 42/00 – Urteil vom 22.05.2002</b>
---

**Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!):** Eine Pflegeperson kann auch dann einen Anspruch auf den Pflege-Pauschbetrag gemäß § 33 b Abs. 6 EStG haben, wenn die von ihr gepflegte Person Pflegegeld erhält.

**Sachverhalt:** Die alleinstehende Klägerin hat ihre zu 100% schwerbehinderte und nicht geschäftsfähige Tochter gepflegt. Dieser stand nach Pflegestufe II ein monatliches Pflegegeld von 800 DM zu. Das Finanzamt sah das an die Klägerin weitergeleitete Pflegegeld als Einnahme der Klägerin für die Pflege an und versagte den Pflege-Pauschbetrag.

**Entscheidungsgründe:** Der BFH sprach der Klägerin den versagten Pflege-Pauschbetrag zu. Zwar sind die der Klägerin zugeflossenen Pflegegeldbeträge nach Ansicht des BFH Einnahmen gemäß § 33 b Abs. 6

ESStG. Es ist jedoch darauf abzustellen, wie das Pflegegeld verwendet worden ist. Nach Ansicht des BFH soll „weitergeleitetes“ Pflegegeld jedenfalls dann nicht zum Ausschluss des Pflege-Pauschbetrags führen, wenn dieses treuhänderisch für den Pflegebedürftigen verwaltet und ausschließlich für Aufwendungen des Pflegebedürftigen eingesetzt worden ist (z.B. für sozialtherapeutische Gruppenreisen, Bildung von Rücklagen für spätere nicht den typischen Unterhalt betreffende Aufwendungen). Typische Unterhaltsaufwendungen dürfen allerdings nicht gegengerechnet werden.

### **III. Reisebüros müssen Kunden nicht über Visum-Pflicht aufklären!** **Landgericht Kleve – Az.: 6 S 85/00**

**Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!):** Reisebüros sind im Rahmen von Pauschalreisen *nicht verpflichtet*, ihre Kunden über die Einreisebestimmungen für ein Zielland zu informieren. Der eigentliche Tätigkeitsbereich des Reisebüros besteht in der Vermittlung des Reisevertrages. Die Visumpflicht berührt jedoch in erster Linie dessen Durchführung und ist daher Sache des Reiseveranstalters.

**Sachverhalt:** Dem Kläger war mangels Visum sein Flug nach Indien verwehrt worden. Bei der Buchung hatte ihn das Reisebüro nicht auf die Visumpflicht hingewiesen. Ein Hinweis befand sich aber im Katalog des Reiseveranstalters. Er verklagte daraufhin das Reisebüro auf Schadensersatz.

**Entscheidungsgründe:** Nach Ansicht des Landgerichts darf der Reisende aus der Sachkunde des Reisebüros für den Bereich der Vermittlung von Reiseleistungen nicht folgern, dass das durchschnittliche Reisebüro über die aktuellen Einreisebestimmungen sämtlicher Staaten informiert ist. Dies wäre nach Ansicht der Richter eine übersteigerte Erwartung, weil das Reisebüro einen unverhältnismäßigen Aufwand betreiben müsste, um diese Informationen vorzuhalten und stets zu aktualisieren. Angesichts der Vielzahl der in Frage kommenden Reisenden und aufgrund von deren unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten besonderen Reisebestimmungen könne eine derart umfassende Aufklärung durch das Reisebüro nicht ohne weiteres erwartet werden bzw. geleistet werden.

### **IV. Versicherungsschutz bei einem Wegeunfall:** **LSG Nordrhein-Westfalen - Az.: L 17 U 161/00 – Urteil vom 08.05.2002**

**Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!):** Versicherungsschutz für Arbeitnehmer besteht nicht nur für das Zurücklegen des unmittelbaren Weges zwischen Arbeit und Wohnung. Ein Wegeunfall liegt nach Auffassung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen auch vor, wenn das Ziel ein anderer Ort ist. Vorausgesetzt, der Versicherte will sich dort mindestens zwei Stunden aufhalten. Jedoch besteht dann bei der Fortsetzung des Weges nach Hause kein Versicherungsschutz mehr.

**Sachverhalt:** Der Kläger war mit seinem Motorrad auf dem Weg von der Arbeitsstätte zu einer Werkstätte verunglückt. Als auf der 50 Kilometer langen Heimfahrt ein Defekt an der Maschine auftrat, war er zu seiner Arbeitsstätte zurückgefahren, die aber schon geschlossen hatte. Nach einem Anruf machte er sich auf den Weg zu einer Fachwerkstatt in Köln, die den Fehler noch am gleichen Abend beheben wollte. Auf dem Weg dorthin verunglückte der Kläger jedoch.



**V. Versicherungspflicht bei Saisonkennzeichen – Immer?  
OVG Hamburg Az: 3 Bf 385/00 – Urteil vom 14.08.2001**

**Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!):** Der Halter eines Fahrzeuges mit Saisonkennzeichen ist auch außerhalb des Betriebszeitraums verpflichtet, für das Bestehen einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zu sorgen.

**Sachverhalt:** Die Klägerin ist Halterin eines PKWs (Baujahr 1948) mit Saisonkennzeichen. Der Zeitraum während dessen sich das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen befinden darf, dauert vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres. Durch eine Anzeige des bisherigen Versicherers erfuhr die beklagte Behörde außerhalb des Betriebszeitraums, dass das Versicherungsverhältnis nicht mehr bestand. Sie forderte die Klägerin auf, eine neue Versicherungsbestätigung vorzulegen. Hierfür stellte sie ihr eine Frist, die die Klägerin nicht eingehalten hat. Daraufhin erließ die Beklagte einen Gebührenbescheid. Die Klägerin legte verspätet ein Versicherungsnachweis vor und verlangte Aufhebung des Gebührenbescheides.

**Entscheidungsgründe:** Das Widerspruchsverfahren und die Klage hatten keinen Erfolg. Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichtes stellt ein Saisonkennzeichen ein amtliches Kennzeichen dar. Für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist daher eine Zulassung für das ganze Jahr und somit ein Versicherungsnachweis erforderlich. Daher konnte die beklagte Behörde einen Gebührenbescheid wegen des fehlenden Versicherungsschutzes erlassen.

**VI. Vergessen der EC-Karte im PKW begründet grobe Fahrlässigkeit!  
Landgericht Hamburg - Az. 313 S 116/01 - Urteil vom 23.11.2001**

**Leitsatz (vom Verfasser - nicht amtlich!):** Wer versehentlich seine Handtasche mit der EC-Karte im Kraftfahrzeug zurücklässt, handelt grob fahrlässig und muss den aus dem Missbrauch der EC-Karte entstandenen Schaden selbst tragen.

**Sachverhalt:** Die Klägerin hatte ihre Handtasche mit der EC-Karte versehentlich im Auto vergessen. Das Auto wurde aufgebrochen und die Handtasche mit der EC-Karte gestohlen. Zwei Tage später ließ die Klägerin die Karte sperren. In dem Zeitraum zwischen dem Diebstahl und der Kartensperre wurde mit der Karte mehrfach Geld abgehoben. Insgesamt machte die Klägerin einen Schaden in Höhe von rund 2.500 DM geltend.

**Entscheidungsgründe:** Die Klage vor dem Landgericht Hamburg blieb erfolglos. Nach den branchenüblichen Vertragsbedingungen dürfen EC-Karten nicht unbeaufsichtigt in einem Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Nach Ansicht der Richter begründet auch das versehentliche Zurücklassen einer Handtasche samt der EC-Karte im Kraftfahrzeug den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit (= *Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in einem besonders groben Maße*). Dadurch sei dem Täter deren unbefugten Einsatz vertragswidrig unnötig leicht gemacht worden. Der Schaden sei somit von der Klägerin selbst zu tragen.

**VII. Kein Versicherungsschutz bei Überfahren eines Stoppschildes!**  
**OLG Nürnberg - Az.: 8 U 2478/01 - Urteil vom 20.12.2001**

**Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!):** Wer ein Stoppschild missachtet, muss damit rechnen, den entstehenden Schaden selbst zu tragen. Das Überfahren des Stoppschildes ist als grob fahrlässiges Verhalten einzustufen, sodass die KFZ-Versicherung die Leistung gemäß § 61 VVG verweigern kann.

**Sachverhalt:** Der Kläger hatte ein Stoppschild übersehen, daraufhin kam es zu einem Verkehrsunfall. Die Kasko-Versicherung verweigerte die Leistung.

**Entscheidungsgründe:** Nach Ansicht des OLG Nürnberg steht die Missachtung eines Stoppschildes dem Überfahren einer roten Ampel bezüglich der Schwere des Verstoßes kaum nach. Für die Ampel-Fälle ist von der Rechtsprechung eine grobe Fahrlässigkeit anerkannt. Des Weiteren hat der Kläger nach Ansicht des OLG durch sein Verhalten grob fahrlässig gehandelt. Die Tatsache, dass sich das Ereignis in einer Gegend zugetragen habe, die dem Fahrer unbekannt gewesen sei, kann nach Ansicht der Richter keine Entlastung des Klägers begründen. Gerade wer in fremder Gegend unterwegs ist, muss eine besondere Vorsicht walten lassen.

**Das Urteil finden Sie auf meiner Homepage unter: <http://www.ra-kotz.de/stoppschild.htm>**

**VIII. Verfügbarkeit von branchenfremden Aktionswaren**  
**OLG Düsseldorf Az. 20 U 130/01 - Urteil vom 20.03.2002**

**Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!):** Wirbt eine Lebensmittelkette mit „branchenfremden“ Waren (z.B. Bekleidung, Computer), müssen diese Produkte **ab Verkaufsbeginn mindestens für weitere zwei Tage in allen Filialen zur Verfügung stehen.**

**Sachverhalt:** Die Beklagte, eine Lebensmittelkette, hatte als „Aktionsware“ u.a. einen Computer-Monitor, einen Dampfbügelautomaten und eine Katzenfutterstation angeboten. Dabei enthielt die Werbung den Zusatz, sie seien nur vorübergehend im Verkauf und könnten „allzu schnell ausverkauft sein“. Bereits am ersten Verkaufstag waren die Produkte bereits vergriffen. Ein Verbraucherschutzverein war gegen diese Aktion gerichtlich vorgegangen und bekam Recht.

**Entscheidungsgründe:** Ebenso wie die Vorinstanz hat das Oberlandesgerichts Düsseldorf die Werbung der Beklagten als irreführend angesehen, weil der Verkehr (= die Verbraucher) die sofortige Lieferbarkeit dieser Produkte jedenfalls zum Zeitpunkt des Erscheinens der Werbung und für eine gewisse Zeit danach – insgesamt drei Tage – erwartet. Es ist deshalb die Pflicht des Werbenden dafür zu sorgen, dass sie zum Verkaufsbeginn in allen Filialen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Denn der Hinweis vom „schnellen Ausverkauf“ der Waren werde vom Verbraucher im Sinne seiner ohnehin bestehenden Erwartung interpretiert, dass bei branchenfremden Artikeln nicht die übliche Dauer der Lieferfähigkeit anzunehmen ist, sondern das allenfalls damit gerechnet werden muss, dass die Ware frühestens schon nach drei Tagen ausverkauft ist.

**Das Urteil finden Sie auf meiner Homepage unter: <http://www.ra-kotz.de/aktionsware.htm>**